

Rechts- und Verfahrensordnung des Niedersächsischen Fußballverbandes e.V.

Stand: April 2026

§ 1 Umfang der Verbandsgerichtsbarkeit.....	1
§ 2 Unabhängigkeit der Sportgerichte.....	1
§ 3 Fähigkeit zum Sportrichteramt.....	1
§ 4 Besetzung der Sportgerichte.....	2
§ 5 Sachliche Zuständigkeit	2
§ 6 Örtliche Zuständigkeit.....	3
§ 7 Ausschließung von Gerichtspersonen	3
§ 8 Ablehnung von Gerichtspersonen	4
§ 9 Vertretungsbefugnisse	4
§ 10 Gebühren	5
§ 11 Verfahrenskosten.....	5
§ 11a Elektronische Kommunikation	6
§ 12 Tätigwerden der Sportgerichte	6
§ 13 Einstweilige Verfügung.....	7
§ 14 Rechtsbehelfe	7
§ 15 Einspruch und Anrufung	8
§ 16 Protest.....	8
§ 17 Berufung und Revision.....	8
§ 18 Beschwerde	9
§ 19 Fristen.....	10
§ 20 Verhandlungsvorbereitung	10
§ 21 Nichtöffentlichkeit der Verhandlung	11
§ 22 Anordnung des persönlichen Erscheinens.....	11
§ 23 Verfahren nach Auflösung oder Austritt aus dem Verband.....	11
§ 24 Protokoll – Akteneinsicht.....	12
§ 25 Ladungsfristen, Begründung und Zustellung von Entscheidungen	12
§ 26 Urteile und Beschlüsse	12
§ 27 Allgemeine Bestimmungen über die Beweisaufnahme	13
§ 28 Geltende Beweisregeln.....	13
§ 29 Ordnungsstrafen	14
§ 30 Zurücknahme von Rechtsbehelfen	14
§ 31 Wiederaufnahme des Verfahrens	14
§ 32 Begnadigung.....	15
§ 33 Rechtskraft und Vollziehbarkeit von Entscheidungen	15

§ 34 Strafvoraussetzung	16
§ 35 Strafgewalt, Strafarten und Höhe	16
§ 36 Sperrstrafen gegen Vereine und Mannschaften	17
§ 37 Platzsperre	17
§ 38 Sperrstrafen gegen Spieler und Team-Offizielle.....	18
§ 39 Sperrliste.....	18
§ 40 <i>einstweilen unbesetzt</i>	18
§ 41 <i>einstweilen unbesetzt</i>	18
§ 42 Strafbestimmungen gegen Vereine	19
§ 43 Strafbestimmungen gegen Spieler.....	21
§ 44 Strafbestimmungen gegen Schiedsrichter	22
§ 45 Strafbestimmungen gegen Team-Offizielle (Trainer, Betreuer, etc.) und Funktionäre	22
§ 46 Bewährungsstrafe	24

Rechts- und Verfahrensordnung des Niedersächsischen Fußballverbandes e.V.

Stand: April 2026

§ 1

Umfang der Verbandsgerichtsbarkeit

(1) Die Sportgerichtsbarkeit des Niedersächsischen Fußballverbandes (NFV) hat die Aufgabe, für Recht und Ordnung im Sport zu sorgen. Geahndet werden alle Formen unsportlichen Verhaltens der Mitgliedsvereine und der mittelbaren Mitglieder des Verbandes sowie der Übungsleiter, Betreuer und Funktionäre. Insbesondere werden folgende Angelegenheiten durch sportgerichtliche Entscheidungen geregelt:

- 1.1. Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des NFV sowie sonstige verbindliche Bestimmungen und Regeln des Norddeutschen FV und des DFB,
- 1.2. Überprüfung von Entscheidungen der Verwaltungsorgane des NFV.

(2) Streitigkeiten

- 2.1. zwischen dem NFV und den Mitgliedsvereinen,
- 2.2. zwischen dem NFV und seinen mittelbaren Mitgliedern
- 2.3. zwischen den Mitgliedsvereinen untereinander,
- 2.4. zwischen den Mitgliedsvereinen und ihren Mitgliedern
(mittelbaren Verbandsmitgliedern),
- 2.5. zwischen den mittelbaren Verbandsmitgliedern untereinander, die sich aus dem Mitgliedsverhältnis oder aus der sportlichen Betätigung ergeben,
werden grundsätzlich durch die Rechtsorgane des NFV endgültig entschieden, soweit sich nicht aus DFB-Bestimmungen etwas anderes ergibt.

§ 2

Unabhängigkeit der Sportgerichte

Die Sportgerichte des NFV sind unabhängig und nur den Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen unterworfen.

§ 3

Fähigkeit zum Sportrichteramt

Zum Mitglied eines Sportgerichts kann jedes volljährige mittelbare Verbandsmitglied gewählt werden, das keinem Verwaltungsorgan des NFV angehört.

§ 4

Besetzung der Sportgerichte

- (1) Die Sportgerichte entscheiden grundsätzlich in einer Besetzung von einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
- (2) Bei einer Entscheidung über Rechtsfragen, denen ein unstreitiger Sachverhalt zu Grunde liegt, kann auf Anordnung des Vorsitzenden ohne mündliche Verhandlung durch einen Einzelrichter entschieden werden. Als Einzelrichter können der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende tätig werden. Vom Vorsitzenden können auch besonders geeignete Beisitzer mit deren Einverständnis als Einzelrichter eingesetzt werden. Mit Ausnahme der in §§ 7, 8 RuVO geregelten Fälle ist eine solche Auswahl der Person des Einzelrichters durch den Vorsitzenden für die Beteiligten unanfechtbar.
- (3) In Verfahren gegen Fußball-Lehrer und Trainer mit A-Lizenz muss dem zuständigen Sportgericht ein Mitglied des Bundes Deutscher Fußball-Lehrer (BDFL) als Beisitzer angehören.

§ 5

Sachliche Zuständigkeit

- (1) Das Oberste Verbandssportgericht ist zuständig:
 - a) als Berufungs- und Beschwerdeinstanz gegen die Entscheidungen des Verbandssportgerichts sowie als Beschwerdeinstanz gegen zweitinstanzliche Entscheidungen der Bezirkssportgerichte.
 - b) als Revisionsinstanz gegen alle zweitinstanzlichen Entscheidungen.
- (2) Das Verbandssportgericht ist zuständig:
 - a) in erster Instanz bei Verfahren im Zusammenhang mit Verstößen gegen den Status des Amateurs und Vertragsspielers sowie bei Verfahren im Zusammenhang mit Streitigkeiten über die Auslegung der Transferbestimmungen für Vertragsspieler. Die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens gemäß § 7c NFV-Spielordnung bleibt hiervon unberührt.
 - b) in erster Instanz bei Verfahren im Zusammenhang mit der Beantragung, der Erteilung, der Änderung, der Aussetzung, dem Entzug und der Rücknahme der Spielerlaubnis. Dies gilt auch für etwaige Spielwertungen im Zusammenhang mit diesen Verfahren,
 - c) in erster Instanz für Entscheidungen in Sportgerichtsverfahren auf Verbandsebene,
 - d) in erster Instanz bei Verfahren gegen Trainer mit C- oder B-Lizenz, die die Entziehung der Lizenz zum Gegenstand haben,
 - e) in erster Instanz bei Verfahren im Zusammenhang mit Sportwetten und Spielmanipulationen,

- f) als Berufungs- und Beschwerdeinstanz gegen erstinstanzliche Entscheidungen der Bezirkssportgerichte. Es entscheidet über die Zulassung der Revision gegen seine Urteile.
- (3) Die Bezirkssportgerichte sind zuständig auf der Bezirksebene und sind Berufungs- und Beschwerdeinstanz gegen die Entscheidungen der Kreissportgerichte. Sie entscheiden über die Zulassung der Revision gegen ihre Urteile.
- (4) Die Kreissportgerichte sind ausschließlich in erster Instanz zuständig für alle sportgerichtlichen Entscheidungen auf Kreisebene.
- (5) In Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit dem Junioren-/Juniorinnenfußball stehen, sind auf Kreisebene die Kreisjugendsportgerichte zuständig, soweit vorhanden.

§ 6

Örtliche Zuständigkeit

- (1) Der Gerichtsstand richtet sich nach der Zugehörigkeit zum Kreis, Bezirk oder Verband, dessen Belange im Einzelfall berührt werden. Bei mittelbaren Mitgliedern richtet sich der Gerichtsstand nach dem Verein, dem sie angehören.
- (2) Werden in einem Sportgerichtsverfahren die Belange von Beteiligten berührt, die verschiedene Gerichtsstände haben, so ist das höherrangige Sportgericht zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich alle Beteiligten ihren Gerichtsstand haben.
Es kommen jedoch die Gebühren (§ 10) der niedrigeren Ebene zur Anwendung.
- (3) Ist der Spielbetrieb gebietsübergreifend geregelt, richtet sich die örtliche Zuständigkeit des Sportgerichts grundsätzlich nach der den Spielbetrieb leitenden Verwaltungsinstanz. In den Ausschreibungen kann eine hiervon abweichende Regelung festgelegt werden.
- (4) Bei Streitigkeiten über die örtliche Zuständigkeit entscheidet das Verbandssportgericht über die Zuständigkeit durch unanfechtbaren Beschluss.

§ 7

Ausschließung von Gerichtspersonen

- (1) Ein Sportrichter ist von der Ausübung des Sportrichteramtes ausgeschlossen:
1. in Angelegenheiten, an denen er selbst oder sein eigener Verein unmittelbar beteiligt ist,
 2. wenn er sich selbst für befangen hält,

3. in Angelegenheiten, die er als amtlicher Beobachter selbst wahrgenommen hat oder wenn er als Zeuge benannt wird.
- (2) Ist das zuständige Sportgericht aufgrund der obigen Bestimmungen nicht mehr ausreichend besetzt, so ist das Verfahren bei dem nächsthöheren Sportgericht anhängig zu machen.

§ 8

Ablehnung von Gerichtspersonen

- (1) Wegen Besorgnis der Befangenheit kann ein Sportrichter dann abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen seine Unbefangenheit zu rechtfertigen.
- (2) Ein Antrag auf Ablehnung eines Sportrichters kann bis spätestens zum Abschluss der Beweiserhebung beim erkennenden Sportgericht gestellt werden.
- (3) Über den Antrag entscheidet das Sportgericht durch Beschluss, der unanfechtbar ist. Wird dem Antrag stattgegeben, ist die Sportgerichtsverhandlung in entsprechend veränderter Besetzung von Beginn an neu zu führen.
Dadurch entstehende zusätzliche Kosten trägt der Verband bzw. Bezirk oder Kreis.

§ 9

Vertretungsbefugnisse

- (1) Verbandsmitglieder können sich in Sportgerichtsverfahren vertreten lassen. Eine entsprechende Vollmacht ist nachzuweisen.
- (2) Die durch eine Rechtsvertretung entstehenden zusätzlichen Kosten hat der Vertretene auch im Fall des Obsiegens selbst zu tragen.
- (3) Mitglieder eines Sportgerichts können diesem Sportgericht gegenüber ihren Verein nicht vertreten.
- (4) In der mündlichen Verhandlung sind nicht mehr als je zwei Vertreter der Parteien zugelassen.

§ 10
Gebühren

Für die Verfahren des Protestes (§ 16), der Berufung und der Revision (§ 17) werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|------------|
| 1. vor den Sportgerichten auf Kreisebene | 40,- Euro |
| 2. vor den Bezirkssportgerichten | 65,- Euro |
| 3. vor dem Verbandssportgericht | 125,- Euro |
| 4. vor dem Obersten Verbandssportgericht | 175,- Euro |

§ 11
Verfahrenskosten

- (1) Die durch rechtskräftige Entscheidung unterliegende Partei bzw. der als schuldig befundene Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten der Vorinstanzen zu tragen. Dies gilt jedoch nicht für Minderjährige. In diesen Fällen ist der Verein Kostenschuldner. Bei teilweisem Obsiegen bzw. Unterliegen der Beteiligten ist eine entsprechende Kostenquote zu bilden. Die Verfahrenskosten trägt auch derjenige, auf dessen Betreiben ein Verfahren in Gang gebracht wurde, falls sich die erhobenen Beschuldigungen als unbegründet erweisen.

Soweit Gliederungen des Verbandes Kostenträger in Berufungs-, Revisions- oder Beschwerdeverfahren sind, findet zwischen den Ebenen Kreis, Bezirk und/oder Verband kein Kostenausgleich statt.

- (2) Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus:
- a) den Gebühren (§ 10),
 - b) den durch das Zusammentreten des Gerichtes entstehenden Kosten gemäß § 15 der Finanz- und Wirtschaftsordnung,
 - c) den allgemeinen Telekommunikations- und Verwaltungskosten, pauschal 30,- €.
 - d) den Auslagen je eines Vereinsvertreters sowie der vom Gericht geladenen Zeugen und Beteiligten gemäß § 15 der Finanz- und Wirtschaftsordnung.

- (3) Verdienstausfall wird nicht erstattet.

- (4) Die Vereine haften für die ihren Mitgliedern auferlegten Kosten und Strafen. Dies gilt auch für die im Verein tätigen Übungsleiter, Betreuer, Funktionäre und Gastspieler sowie für die gemeldeten Schiedsrichter. Die Haftung wird ausgeschlossen, wenn das Vereinsmitglied die ihm auferlegten Kosten und Strafen in Ausübung einer Funktion für den Verband verursacht hat. Dies gilt nicht für Schiedsrichter.

§ 11a

Elektronische Kommunikation

redaktionell: Die Vorschrift ist ersatzlos zu streichen, da sie Gegenstand des § 53 (neu) der Satzung geworden ist.

§ 12

Tätigwerden der Sportgerichte

(1) Sportgerichtsverfahren werden ausschließlich eingeleitet:

- a) auf Grund der Ausübung eines Rechtsbehelfes durch ein unmittelbares oder mittelbares Verbandsmitglied,
- b) auf Antrag eines Verwaltungsorgans bei Verstößen gegen die Satzung oder Ordnungen.

(2) Die Einleitung eines Verfahrens auf Initiative eines Sportgerichtes ist nicht zulässig. Das Verfahren darf sich nur auf solche Sachverhalte erstrecken, für die ein Antrag gestellt ist.

(3) Sollte sich im Verlauf des Verfahrens ein neuer Beschuldigter ergeben, so darf das Verfahren bezüglich des den neuen Beschuldigten betreffenden Sachverhaltes nur mit seiner Zustimmung fortgesetzt werden.

Wird diese Zustimmung nicht erteilt, bedarf es insoweit einer erneuten Einleitung des Verfahrens.

§ 13

Einstweilige Verfügung

- (1) Der Vorsitzende eines Sportgerichts ist berechtigt, im Rahmen der Zuständigkeit seines Gerichtes schriftlich begründete einstweilige Verfügungen zu erlassen, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Rechtswesens oder der sportlichen Disziplin notwendig erscheint.

Gegen die einstweilige Verfügung ist innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach Zustellung Widerspruch zulässig, über den das jeweilige Sportgericht entscheidet.

- (2) Die vorbezeichneten Entscheidungen können ohne mündliche Verhandlung ergehen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 14

Rechtsbehelfe

- (1) Den Verbandsmitgliedern und Verwaltungsorganen stehen folgende Rechtsbehelfe zur Verfügung:

- a) **Einspruch,**
- b) **Anrufung,**
- c) Protest,
- d) Berufung,
- e) Revision,
- f) Beschwerde,
- g) Widerspruch gegen einstweilige Verfügung gem. § 13.

- (2) Zur Ausübung dieser Rechtsbehelfe ist jedes Mitglied berechtigt, wenn ein schutzwürdiges Interesse gegeben ist und keine Bestimmung der Verbandssatzung oder der Ordnungen entgegensteht.

Zur Einlegung eines Rechtsbehelfs bedarf es der Einreichung eines entsprechenden Schriftsatzes, der Anträge und Gründe enthalten soll.

Dieser Schriftsatz soll in dreifacher Ausfertigung eingereicht werden.

- (3) Ein unter falsche Bezeichnung eingelegter Rechtsbehelf ist vom Sportgericht entsprechend der erkennbaren Zielsetzung zu behandeln. Auf eine sich eventl. ergebende Gebührenpflicht gem. § 10 ist der Antragsteller mit der Bekanntgabe der Besetzung des Sportgerichts hinzuweisen.

§ 15

Einspruch und Anrufung

- (1) Gegen Entscheidungen der Verwaltungsorgane ist **der gebührenfreie Einspruch** innerhalb von sieben Tagen nach Zustellung bei dem Sportgericht der gleichen Ebene zulässig, soweit die Anfechtbarkeit nicht im Einzelfall durch eine Satzungs- oder Ordnungsbestimmung ausgeschlossen ist.

- (2) Bei Verstößen gegen Satzung- oder Ordnungsbestimmungen ist **die gebührenfreie Anrufung** innerhalb eines Monats nach dem Verstoß zulässig. Liegt der Verstoß bei Verfahrenseinleitung länger als einen Monat zurück, findet eine Verfolgung nicht mehr statt; ausgenommen hiervon ist die Regelung des **§ 5 Abs. 7** der NFV-Spielordnung

§ 16

Protest

Gegen die Wertung eines Spieles kann innerhalb von drei Tagen nach dem Spiel beim zuständigen Sportgericht Protest eingereicht werden. Das Recht zur Einlegung des Protestes steht nur den beiden am Spiel beteiligten Vereinen zu.

Der Protest kann sich nur auf einen den Spielausgang nachteilig beeinflussenden Regelverstoß des Schiedsrichters stützen, wenn dieser die Spielwertung als verloren oder unentschieden mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit beeinflusst hat.

§ 17

Berufung und Revision

- (1) Gegen erstinstanzliche Urteile kann derjenige, der durch ein Urteil beschwert ist, Berufung einlegen. Die Berufung kann auf einzelne Punkte des Urteils beschränkt werden. Sie ist innerhalb von sieben Tagen nach Zustellung des Urteils bei dem nächsthöheren Sportgericht einzureichen.

- (2) Die Berufung ist bei Sperrstrafen bis zu zwei Wochen oder bis zu zwei Pflichtspielen, Verwarnungen, Verweisen sowie bei Geldstrafen bis zu 50,- € gegen Einzelpersonen oder bis zu 100,- € gegen Vereine ausgeschlossen. Dieses gilt nicht, wenn die Entscheidung durch die Vorinstanz für berufungsfähig erklärt wird.

- (3) Legt ein von einem Urteil Betroffener Berufung ein, so kann das Berufungsgericht keine Entscheidung treffen, die dem Berufungskläger Nachteile gegenüber dem angefochtenen Urteil bringen würde. Die Bestimmung des Absatzes 4 bleibt unberührt.

- (4) Das Präsidium, die Bezirksvorstände und die geschäftsführenden Kreisvorstände haben bei Verstößen gegen die Verbandssatzung oder Ordnungen das Recht, innerhalb von drei Wochen nach Urteilszustellung gebührenfreie Berufung einzulegen.
- (5) In den Berufungsverfahren ist das dem erstinstanzlichen Urteil zugrunde liegende Tatsachenmaterial erneut zu überprüfen, soweit dieses der gestellte Antrag erforderlich macht. Erstinstanzliche Urteile dürfen durch das Berufungsgericht nur insoweit abgeändert werden, als eine Abänderung beantragt ist.
- (6) Die Revision findet statt, wenn sie das Berufungsgericht in dem Urteil oder das Revisionsgericht auf Beschwerde gegen die Nichtzulassung zugelassen hat. Die Revision wird nur in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung zugelassen oder wenn die Entscheidung für den Betroffenen eine erhebliche Einbuße darstellt. Über die Zulassung der Revision entscheidet das jeweilige Berufungsgericht im Rahmen des Berufungsverfahrens. Die Nichtzulassung der Revision kann mit der Beschwerde angefochten werden. Eine erneute Tatsachenüberprüfung findet in der Revision nicht statt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Berufung entsprechend.
- (7) Eine Sprungrevision findet nicht statt.

§ 18

Beschwerde

- (1) Gegen die Kostenentscheidungen in einem vor dem Sportgericht durchgeführten Verfahren ist die gebührenfreie Beschwerde zulässig. Sie ist binnen sieben Tagen nach Zustellung einzulegen. Mit der Beschwerde kann eine Änderung des sachlichen Inhaltes eines Urteils nicht herbeigeführt werden.

Über sie kann ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss entschieden werden.
- (2) Die Beschwerde ist bei dem Sportgericht einzulegen, welches die Entscheidung erlassen hat. Dieses hat entweder der Beschwerde abzuhelfen oder, falls es auf der getroffenen Entscheidung bestehen bleiben will, binnen sieben Tagen die Beschwerde der nächsthöheren Instanz zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung des Beschwerdegerichts ist unanfechtbar.
- (3) § 17 Abs. 4 RuVO gilt entsprechend.
- (4) Sonstige Rechte zur Einlegung einer Beschwerde bleiben unberührt.

§ 19 Fristen

- (1) Die Fristen für Rechtsbehelfe beginnen mit dem Tag nach dem Verstoß bzw. der Zustellung einer Entscheidung oder eines elektronischen Dokumentes und enden mit dem Ablauf des letzten Tages der festgesetzten Frist.

Fällt der letzte Tag einer Frist auf einen Samstag, Sonntag oder auf einen in Niedersachsen gesetzlich anerkannten Feiertag, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächsten Werktages.

- (2) Sofern Entscheidungen ausschließlich durch die „Amtlichen Mitteilungen“ des Verbandes im Fußball-Journal oder über den Internetauftritt des NFV unter www.nfv.de bekannt gemacht werden, werden sie mit dem Tag der Veröffentlichung wirksam. Einwendungen, dass diese Veröffentlichungen nicht zur Kenntnis gelangt sind, sind nicht zulässig. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt eine Woche nach der Veröffentlichung.

- (3) Die Zustellung erfolgt innerhalb des DFBnet-Postfachsystems durch Übersendung des elektronischen Dokuments unter Verwendung des elektronischen Postfaches. Das elektronisch übermittelte Dokument gilt am dritten Tag nach dem Datum, den das Auslieferungsprotokoll des Absenders im DFBnet-Postfachsystem ausweist, als zugestellt. Dies gilt nicht, wenn das Dokument nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugestellt ist; im Zweifel hat der Absender den Zeitpunkt der Zustellung nachzuweisen.

Ersatzweise kann die Zustellung durch Zusendung per einfachen Brief erfolgen. In diesem Fall gilt als Zustellungsdatum der dritte Tag nach Aufgabe des Briefes zum Postdienstleister.

- (4) Enthält eine Sportgerichtsentscheidung oder Verwaltungsentscheidung keine ordnungsgemäße Rechtsmittelbelehrung, so läuft die Rechtsbehelfsfrist erst einen Monat nach Zustellung ab.
- (5) Für den Nachweis der rechtzeitigen Einlegung eines Rechtsbehelfs oder einer Verfahrenshandlung ist das Auslieferungsprotokoll des Absenders im DFBnet-Postfachsystem, das Sendeprotokoll des Telefaxes, der Einlieferungsbeleg des Postdienstleisters oder, falls weder die elektronische Übermittlung noch der Postweg benutzt wird, der Eingangsvermerk bei dem zuständigen Sportgericht maßgebend.
- (6) Ist ein Rechtsbehelf verspätet eingelegt, so ist der Rechtsbehelf durch Beschluss des Vorsitzenden kostenpflichtig als unzulässig zurückzuweisen.

§ 20 Verhandlungsvorbereitung

- (1) Der Vorsitzende des Sportgerichts bestimmt, ob das Gericht eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren ohne Ladung der Beteiligten oder auf Grund einer mündlichen Verhandlung trifft.

In allen grundsätzlichen Angelegenheiten oder in Fällen, in denen eine Entscheidung mit erheblichen Einbußen für einen der Beteiligten zu erwarten ist, soll eine mündliche Verhandlung angeordnet werden.

- (2) Eine Ausfertigung der Unterlagen (Antrag, ggf. Spielbericht etc.), die das Verfahren ausgelöst haben, ist den Beteiligten vom Sportgericht – spätestens mit der Ladung – zuzuleiten, sofern nicht die Zustellung bereits von der spielleitenden Stelle erfolgt ist.
- (3) Mit der Ladung ist den Beteiligten auch die voraussichtliche Besetzung des Gerichts bekannt zu geben. Beteiligte im Sinne dieser Bestimmung sind auch die Verwaltungsorgane, soweit das Verfahren Entscheidungen dieser Organe berührt. Die Pflicht zur vorherigen Bekanntgabe der Besetzung des Gerichtes besteht auch bei einem schriftlichen Verfahren.

§ 21

Nichtöffentlichkeit der Verhandlung

- (1) Verhandlungen vor Sportgerichten sind nicht öffentlich. Teilnahme kann vom Vorsitzenden des Sportgerichtes gestattet werden.
- (2) Verbandsorganen und deren Beauftragten ist die Teilnahme in jedem Fall zu gestatten.

§ 22

Anordnung des persönlichen Erscheinens

- (1) Das Sportgericht kann das persönliche Erscheinen der am Verfahren Beteiligten sowie von Zeugen zur Aufklärung des Sachverhaltes anordnen. Es soll von der Anordnung absehen, wenn wegen weiter Entfernung vom Gerichtsort oder aus sonstigen wichtigen Gründen die Wahrnehmung des Termins den betreffenden Personen nicht zugemutet werden kann.
- (2) Bleibt ein Beteiligter oder Zeuge, dessen persönliches Erscheinen angeordnet war, der Verhandlung fern, kann das Gericht auch in seiner Abwesenheit verhandeln.

§ 23

Verfahren nach Auflösung oder Austritt aus dem Verband

Löst sich ein Mitgliedsverein nach dem Ereignis, welches den Gegenstand des Verfahrens bildet, auf oder tritt ein mittelbares Mitglied aus dem Verband aus, so steht dies der Durchführung des Verfahrens nicht entgegen.

§ 24

Protokoll – Akteneinsicht

- (1) Über die mündliche Verhandlung vor dem Sportgericht ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von den Mitgliedern des Sportgerichtes und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll enthält:
 - a) den Ort und Tag der Verhandlung,
 - b) die Namen der Sportrichter und des Protokollführers,
 - c) die Bezeichnung des Gegenstandes der Verhandlung,
 - d) die Namen der erschienenen Parteien und deren Vertreter,
 - e) den wesentlichen Verlauf der Verhandlung unter Hervorhebung der Anträge und des Entscheidungstenors.
- (2) Das Protokoll kann von einem Mitglied des Sportgerichtes oder von einer anderen Person geführt werden.
- (3) Den Verfahrensbeteiligten ist auf Antrag Akteneinsicht durch Überlassung von Kopien des Akteninhaltes zu gewähren.

§ 25

Ladungsfristen, Begründung und Zustellung von Entscheidungen

- (1) Verfahrensbeteiligte und Zeugen, deren persönliches Erscheinen angeordnet wird, sind mindestens sieben Tage vor dem Verhandlungstermin schriftlich zu laden. In dringenden Ausnahmefällen ist auch eine kürzere Ladungsfrist zulässig.
- (2) Urteile und Beschlüsse sind schriftlich zu begründen und den Beteiligten sowie den zuständigen Verwaltungsorganen zuzustellen.
- (3) Ladungen und Zustellungen an mittelbare Verbandsmitglieder gelten durch Zustellung an den Verein als erfolgt.

§ 26

Urteile und Beschlüsse

- (1) Entscheidungen in der Sache selbst erfolgen durch Urteil, auch soweit sie im schriftlichen Verfahren ergehen.
- (2) Sonstige Entscheidungen, auch die über die Einstellung eines Verfahrens und über die Zulässigkeit der Revision, ergehen durch Beschluss.

- (3) Die Urteile und Beschlüsse der Rechtsorgane enthalten:
- a) Tag und Ort der Verhandlung, Verfahrensart, das Gericht und seine Besetzung,
 - b) Entscheidungstenor, Tatbestand und Entscheidungsgründe,
 - c) Kostenentscheidung,
 - d) Rechtsmittelbelehrung,
 - e) Unterschriften der bei der Entscheidung mitwirkenden Richter in der Urschrift.
- (4) Beratung und Abstimmung zur Urteilsfindung sind geheim.
- (5) Urteile und Beschlüsse der Sportgerichte sind drei Jahre aufzubewahren.

§ 27

Allgemeine Bestimmungen über die Beweisaufnahme

- (1) Über streitige tatsächliche Vorgänge, die für die Entscheidung des Sportgerichtes erheblich sind, kann Beweis erhoben werden. Als Beweismittel sind zugelassen:
- a) Zeugenaussagen,
 - b) Urkunden und sonstige Beweismittel.
- Eidesstattliche und ehrenwörtliche Erklärungen sind als Beweismittel unzulässig.
- (2) Die Beweisaufnahme soll nach Möglichkeit vor dem erkennenden Sportgericht stattfinden. Das Gericht kann auch eine schriftliche Zeugenaussage verwerten, wenn die Ladung eines Zeugen wegen des damit verbundenen Aufwandes nicht als vertretbar erscheint. Die Verfahrensbeteiligten haben das Recht, an der Beweisaufnahme teilzunehmen. Den Zeugen kann das Gericht dieses Recht einräumen, soweit ihre Aussage bereits erfolgt ist.
- (3) Geladene Zeugen haben Anspruch auf Ersatz der ihnen durch ihr persönliches Erscheinen entstandenen Auslagen gemäß den Bestimmungen der Finanz- und Wirtschaftsordnung. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

§ 28

Geltende Beweisregeln

- (1) Zu beachtende Beweisregeln sind:
- a) bei Vorgängen, die der Schiedsrichter selbst beobachtet oder festgestellt hat, ist sein Bericht und seine Aussage maßgebend, sofern diese für das Gericht glaubhaft sind,

- b) für Vorgänge, die der Schiedsrichter nicht beobachtet hat, gilt dies auch für unparteiische Schiedsrichterassistenten und, falls auch diese den Vorgang nicht beobachtet haben, für die mit der Platzaufsicht beauftragten Verbandsmitglieder.

(2) Festgestellte Tatsachenentscheidungen der Schiedsrichter sind unanfechtbar.

§ 29

Ordnungsstrafen

(1) Das Sportgericht kann in folgenden Fällen durch unanfechtbaren Beschluss eine Ordnungsstrafe bis zu 250,- € verhängen:

- a) bei unentschuldigtem Ausbleiben von ordnungsgemäß geladenen Verfahrensbeteiligten oder Zeugen,
- b) bei ungebührlichem Verhalten im Zusammenhang mit dem Verfahren,
- c) bei unbegründeter Aussageverweigerung eines Zeugen.

Der Beschluss zu a) kann auf begründeten Antrag aufgehoben werden.

(2) Bei ungebührlichem Verhalten kann das Sportgericht einen Anwesenden von der Verhandlung ausschließen.

§ 30

Zurücknahme von Rechtsbehelfen

(1) Rechtsbehelfe können bis zum Abschluss der Beweisaufnahme zurückgenommen werden. Die Verfahrenskosten fallen dem Zurücknehmenden zur Last. Gebühren gemäß § 10 fallen nicht an.

(2) Das Verfahren ist durch unanfechtbaren Beschluss des Vorsitzenden einzustellen.

§ 31

Wiederaufnahme des Verfahrens

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenen Verfahrens ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Präsidiums möglich.

Dieses soll die Genehmigung nur dann erteilen, wenn neue, bisher unbekannte Tatsachen oder Beweismittel vorgetragen werden, die eine Änderung der getroffenen Entscheidung wahrscheinlich machen, und wenn der Gegenstand angesichts der für den Betroffenen eingetretenen Nachteile ein erneutes Verfahren als angemessen erscheinen lässt.

§ 32

Begnadigung

- (1) Eine rechtskräftige Strafe kann in begründeten Ausnahmefällen durch das Präsidium im Gnadenweg herabgesetzt oder erlassen werden.
- (2) Gnadengesuche sind bei dem zuletzt erkennenden Sportgericht einzureichen, welches diese mit Stellungnahme dem Präsidium zur Entscheidung vorlegt.
- (3) Das gleiche gilt bei einem Ausschluss aus dem Verband. Anträge auf Wiederaufnahme in den Verband können frühestens ein Jahr nach der Ausschlussentscheidung an das Präsidium gestellt werden.

§ 33

Rechtskraft und Vollziehbarkeit von Entscheidungen

- (1) Die Entscheidungen der Sportgerichte werden mit Ablauf der für die Einlegung des zulässigen Rechtsbehelfes bestimmten Frist rechtskräftig.

Ist ein Rechtsbehelf nicht gegeben, tritt die Rechtskraft mit der Zustellung ein.

- (2) Durch die rechtzeitige Einlegung eines zulässigen Rechtsbehelfes wird die Rechtskraft und damit auch die Vollziehbarkeit der Entscheidung gehemmt. Dies gilt nicht für ausgesprochene Sperren einschließlich Platzsperren und vorsorgliche Spielansetzungen, es sei denn, die Außerkraftsetzung wird auf Antrag durch das zuständige Berufungsgericht verfügt, dessen Beschluss unanfechtbar ist.
- (3) Geldstrafen und Verfahrenskosten werden mit dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung fällig. Dies gilt auch dann, wenn ein Mitglied nach dem Geschehen, das Gegenstand der Entscheidung war, aus dem Verband austritt.
- (4) Verbandsmitglieder, die ihren Verpflichtungen auch nach Mahnung nicht nachkommen, können vom zuständigen Verwaltungsorgan bis zur Erfüllung der Verpflichtung gesperrt werden. Die Sperre endet nicht bereits mit der Erfüllung der Verpflichtung, sondern bedarf der Aufhebung durch das zuständige Verwaltungsorgan.

Angesetzte Pflichtspiele, die in den Zeitraum der Sperre fallen, werden mit 0 Punkten und 0:5 Toren zu Lasten des gesperrten Vereins gewertet.

Bei endgültiger Verweigerung kann das Präsidium einen Ausschluss aus dem Verband beschließen.

§ 34

Strafvoraussetzung

- (1) Eine Bestrafung wegen unsportlichem Verhalten oder eines Verstoßes gegen Bestimmungen der Verbandssatzung und der Ordnungen kann nur erfolgen, wenn das Sportgericht festgestellt hat, dass der Verstoß schuldhaft begangen wurde.
- (2) Eine Schuld liegt bei vorsätzlichem oder fahrlässigem Handeln vor. Entsprechend dem geringeren Schuldgrad bei fahrlässigem Handeln ist die Strafe geringer zu bemessen als bei Vorsatz.
- (3) Ein Verein hat auch das Verschulden seiner Offiziellen, Mitarbeiter, und sonstigen Erfüllungsgehilfen, die im Auftrag des Vereins eine Funktion für den Verein ausüben, in gleichem Umfang zu vertreten, wie eigenes Verschulden.
- (4) Die Vereine sind darüber hinaus auch für das Verhalten ihrer Anhänger auf eigenen und fremden Plätzen vor, während und nach dem Spiel verantwortlich. Sie haben das Verschulden ihrer Anhänger in gleichem Umfang zu vertreten, wie eigenes Verschulden.
- (5) Eine Zurechnung des Verschuldens kommt nicht bei einmaligen und kurzzeitigen Verstößen einzelner Anhänger, die der Verein auch bei Anwendung der ihm obliegenden Sorgfaltspflichten nicht verhindern konnte, in Betracht, sofern das Spielgeschehen davon nicht beeinträchtigt und weder Leib, Leben noch Sachwerte gefährdet werden.
- (6) Anhänger im Sinne dieser Vorschrift ist jede Person, deren Verhalten einen vernünftigen und objektiven Betrachter darauf schließen lässt, dass sie einen bestimmten Verein unterstützt.

§ 35

Strafgewalt, Strafarten und Höhe

- (1) Bei allen Formen unsportlichen Verhaltens oder Verstößen gegen die Verbandssatzung und Ordnungen können folgende Strafen verhängt werden:
 - a) Verwarnungen und Verweise,
 - b) Weisungen und Auflagen,
 - c) Geldstrafen bis zu 1000,- Euro, bei Verstößen gegen den Diskriminierungstatbestand bis zu 5000,- Euro,
 - d) Sperren von unmittelbaren oder mittelbaren Mitgliedern – längstens ein Jahr -,
 - e) Platzsperre oder Spielaustragung unter Ausschluss oder Teilausschluss der Öffentlichkeit,
 - f) Punkt- und Torabzug,
 - g) Ausschluss aus dem Verband auf Zeit – längstens drei Jahre - oder auf Dauer,
 - h) Verbot der Ausübung eines Amtes auf Zeit – längstens ein Jahr - oder auf Dauer,
 - i) Entzug der Trainerlizenz auf Zeit – längstens ein Jahr – oder auf Dauer,
 - j) Versetzung in eine tiefere Spielklasse,
 - k) Verhängung eines Platzverbots/Stadionverbots für einzelne Personen,
 - l) Entzug der Zulassung zur Oberliga Niedersachsen.

- (2) Diese Strafen können nebeneinander verhängt werden.
- (3) Feldverweise auf Dauer (Rote Karten) unterliegen in jedem Fall einer Sperrstrafe (durch Verwaltungsentscheid oder Sportgerichtsurteil festgelegte Sperre). Davon ausgenommen sind nur offensichtliche und zweifelsfrei nachweisliche Spielerverwechslungen durch den Schiedsrichter, bei denen das Verfahren ohne Strafe eingestellt werden kann.
- (4) Anstelle der in den Bestimmungen dieser Ordnung genannten Zeitstrafen für Spieler und Vereine kann auch auf Sperre für eine bestimmte Anzahl von Pflichtspielen erkannt werden.
- (5) Für die Ahndung von Verstößen gegen die Verbandssatzung und Ordnungen sind die in den jeweiligen Strafbestimmungen enthaltenen Strafarten und Strafhöhen grundsätzlich maßgebend. Das Strafmaß richtet sich nach der Art und Schwere des Einzelfalles. Bei besonders schweren Verstößen kann zusätzlich ein Ausschluss aus dem Verband beantragt werden.
- (6) Den Ausschluss eines Vereines oder eines Vereinsmitgliedes aus dem Verband und die Aufnahme in die Sperrliste kann nur das Präsidium aussprechen. Das Sportgericht kann nur einen entsprechenden Antrag stellen.
- (7) Strafen können auch dann gegen Vereinsmitglieder verhängt werden, wenn sie an Spielen nicht aktiv beteiligt sind, sofern sie schuldhaft gegen die Verbandssatzung und Ordnungen verstoßen.

§ 36

Sperrstrafen gegen Vereine und Mannschaften

- (1) Bei einer Sperre gegen einen Verein verliert dieser die Berechtigung, Spiele jeder Art auszutragen. Angesetzte Spiele, die in die Sperre fallen, werden als verloren und dem Gegner als gewonnen gewertet.
- (2) Von einer gegen einen Verein verhängten Sperre wird dessen Jugendabteilung grundsätzlich nicht betroffen. Umgekehrt bleibt der Verein von einer auf die Jugendabteilung beschränkten Sperre im Übrigen unberührt.
- (3) Gesperrte Mannschaften haben für die Dauer der Sperrzeit keine Spielberechtigung.

§ 37

Platzsperre

Durch eine verhängte Platzsperre verliert der Verein die Berechtigung, auf seinem Platz Spiele auszutragen. Sie finden auf dem Platz des Gegners statt. Im Verhältnis zur Jugendabteilung gilt §36 Absatz 2 RuVO entsprechend. Die Abrechnung erfolgt nach § 13 Absatz 4 der Finanz- und Wirtschaftsordnung.

§ 38

Sperrstrafen gegen Spieler und Team-Offizielle

- (1) Sofern sich aus dem Urteil nichts anderes ergibt, gelten für die Wirkung und Gültigkeit der Sperrstrafen der Sportgerichte gegen Spieler und Team-Offizielle (Trainer, Betreuer, sonstige Funktionen, für welche die Möglichkeit zur Eintragung auf dem Spielbericht besteht) die §§ 51 bis 56 der Spielordnung entsprechend.
- (2) Die Sportgerichte können abweichend von den §§ 51 bis 56 der Spielordnung entscheiden, dass
 - a) eine Sperre über § 52 Abs. 5 SpO hinaus für mehrere oder alle Fußballvarianten (Fußball, Futsal-Ligabetrieb, Beachsoccer, Walking Football, etc.) gilt,
 - b) ein gesperrter Spieler über §§ 51 Abs. 1, 52 Abs. 2 SpO hinaus für die Dauer der Sperre die Berechtigung, eine Funktion als Team-Offizieller bzw. entsprechende Tätigkeiten auszuüben, auch für weitere Mannschaften oder vollständig verliert,
 - c) ein gesperrter Team-Offizieller über §§ 51 Abs. 2, **52** Abs. 3 SpO hinaus für die Dauer der Sperre die Spielberechtigung auch für weitere Mannschaften oder vollständig verliert,
 - d) ein gesperrter Spieler oder Team-Offizieller für die Dauer der Sperre die Berechtigung, als Schiedsrichter und/oder Schiedsrichterassistent angesetzt zu werden, verliert.

sofern dies jeweils für die Angemessenheit der Bestrafung erforderlich ist. Mehrere Straferweiterungen können kombiniert werden. Straferweiterungen müssen im Urteil angegeben werden.

- (3) Sperrstrafen der Sportgerichte, die nach Zeitabschnitten (Jahr, Monate, Wochen) bemessen sind, enden mit dem Ablauf des letzten Tages des letzten Zeitabschnitts.

§ 39

Sperrliste

- (1) Die Sperrliste des Verbandes enthält die Namen der Personen, die aus dem Verband ausgeschlossen wurden und von keinem Verbandsmitglied aufgenommen werden dürfen. Jedes Verbandsmitglied kann auf Antrag die Sperrliste einsehen.
- (2) Die Sperrliste wird auf der Geschäftsstelle des Verbandes geführt.

§ 40

einstweilen unbesetzt

§ 41

einstweilen unbesetzt

§ 42
Strafbestimmungen gegen Vereine

(1) Verbandsschädigendes Verhalten in der Öffentlichkeit	25,- bis 500,- Euro evtl. Antrag auf Ausschluss aus dem Verband
(2) Vernachlässigung der Platzdisziplin, mangelhafter Schutz des Schiedsrichters, der Schiedsrichterassistenten, der Gegner und Verbandspersonen In schweren Fällen oder bei Wiederholungen	bis 1.000,- Euro Platzsperre, Sperre bis zu 6 Monaten oder Punkt- und Torabzug
(3) Spielen gegen gesperrte Vereine	25,- bis 500,- Euro
(4) Einseitige Absage oder Nichtantreten zu Freundschaftsspielen	5,- bis 250,- Euro
(5) Spielen gegen Nichtverbandsvereine ohne Genehmigung	10,- bis 250,- Euro
(6) Spielen ohne Genehmigung oder bei Spielverbot	10,- bis 250,- Euro
(7) Nichtantreten einer Mannschaft zu einem Pflichtspiel	10,- bis 1.000,- Euro
(8) Fehlende Spielerlaubnis Fehlende Spielberechtigung	25,- bis 250,- Euro 10,- bis 125,- Euro
(9) Einsatz eines Spielers unter Verwendung der Spielerlaubnis eines anderen Spielers	100,- bis 500,- Euro
(10) Spielen mit nicht genehmigter Trikotwerbung	10,- bis 50,- Euro pro Spiel
(11) Nichterfüllung des Schiedsrichter-Soll gemäß § 11 SpO pro fehlendem Schiedsrichter Vereine mit Herrenmannschaften bis zur Kreisliga Vereine mit Herrenmannschaften bis zur Landesliga Vereine mit Herrenmannschaften ab Oberliga Niedersachsen Vereine ohne Herrenmannschaften Erfüllt ein Verein in dem darauf folgenden Spieljahr das Schiedsrichter-Soll erneut nicht, kann dem Verein für jeden fehlenden Schiedsrichter zusätzlich zur Geldstrafe ein Punkt abgezogen werden. Der Punktabzug erfolgt bei der höchstspielenden Herrenmannschaft des Vereins im Verbandsgebiet. Bei Vereinen ohne Herrenmannschaften findet der Punktabzug keine Anwendung.	100,- bis 200,- Euro 200,- bis 300,- Euro 300,- bis 400,- Euro 100,- bis 200,- Euro
(12) Missbräuchliche Absage eines Pflichtspiels (gemäß § 28 SpO)	50,- bis 500,- Euro und Punktabzug (3 Punkte pro Spiel)

(13) Hinderung eines Spielers an Auswahlspielen des Verbandes teilzunehmen	10,- bis 250,- Euro
(14) Fortsetzung eines durch den Schiedsrichter wegen Verschuldens einer oder beider Mannschaften abgebrochenen Spiels In schweren Fällen:	25,- bis 250,- Euro für beide Vereine bis 8 Wochen Sperre für die betroffenen Mannschaften
(15) Spielabbruch: für den schuldigen Verein und / oder für die betreffende Mannschaft	50,- bis 1.000,- Euro Sperre bis zu sechs Monaten oder Punkt- und Torabzug
(16) Nicht ordnungsgemäße Meldungen	5,- bis 50,- Euro
(17) Verspätete oder Nichtmeldung von Spielergebnissen	5,- bis 25,- Euro
(18) Verspätete oder Nichteinsendung des Spielberichtes	5,- bis 15,- Euro
(19) Nicht ordnungsgemäß ausgefüllter Spielbericht	5,- bis 15,- Euro
(20) Nicht ordnungsgemäßer Platzaufbau im Sinne von § 23 SpO	5,- bis 50,- Euro
(21) Nichteinhaltung der Pflichten des Platzvereins gemäß §§ 22 und 24 SpO	50,- bis 1.000,- Euro und / oder Platzsperre
(22) Fehlende Platzordner	5,- bis 50,- Euro
(23) Nichtanforderung von Schiedsrichtern für Freundschaftsspiele	5,- bis 100,- Euro
(24) Fehlender oder nicht vollständiger Nachweis der Spielerlaubnis bei Pflicht- und Freundschaftsspielen	5,- bis 15,- Euro
(25) Antreten in unvorschriftsmäßiger Spielkleidung (z. B. fehlende Rückennummern, wenn vorgeschrieben)	5,- bis 15,- Euro pro Spieler
(26) Spielverlegung ohne Genehmigung	5,- bis 50,- Euro pro Verein
(27) Verstöße gegen die Nachweispflicht gem. § 3a Abs. 2 oder die Anzeigepflicht gemäß § 3c Abs. 3 SpO	250,- bis 1.000,- Euro und Punktabzug
(28) Nichtzahlung rechtskräftiger Strafen, Verfahrenskosten oder sonstiger finanzieller Forderungen nach Mahnung	5,- bis 50,- Euro
(29) Schuldhaftes Nichtteilnahme an Pflichtveranstaltungen, die von Organen des Verbandes einberufen wurden	10,- bis 150,- Euro
(30) Diskriminierendes, menschenverachtendes oder verfassungsfeindliches Verhalten von Anhängern eines Vereins	bis 5.000,- Euro
(31) Sportwidriges Verhalten im Zusammenhang mit der Beantragung einer Spielerlaubnis	100,- bis 1.000,- Euro
(32) Sportwidriges Verhalten von Anhängern, wie bspw. (nicht abschließend): Störungen des Spielbetriebes (u.a. „Flitzer“), Einsatz von Pyrotechnik (u.a. „Bengalos“, „Rauch“, etc.), Übergriffe auf Gegner oder Schiedsrichter (u.a. „Becherwurf“)	bis 1.000,- Euro
(33) Verstoß gegen § 4 JO je Spieler	bis 200,- Euro

§ 43

Strafbestimmungen gegen Spieler

(1) Rohes Spiel	zwei Wochen bis zwölf Monate Sperr
(2) Beleidigung	eine Woche bis sechs Monate Sperr
(3) Bedrohung	zwei Wochen bis sechs Monate Sperr
(4) Unsportliches Verhalten im Zusammenhang mit dem Spiel	eine Woche bis sechs Monate Sperr
(5) Auflehnung gegen Anordnungen des Schiedsrichters oder der Schiedsrichter- Assistenten	eine Woche bis sechs Monate Sperr
(6) Nichtbefolgen einer Berufung zu Auswahlspielen des Verbandes	zwei Wochen bis drei Monate Sperr
(7) Tötlichkeiten jeder Art gegen einen Gegner, Mitspieler, Teamoffiziellen, Zuschauer oder eine sonstige Person während des Spiels, auf dem Weg zum oder vom Spielfeld oder in der Kabine bis zum Verlassen der Sportanlage	drei Wochen bis zwölf Monate Sperr evtl. Antrag auf Ausschluss aus dem Verband auf Zeit oder auf Dauer
(8) Tötlichkeiten jeder Art gegen einen Schiedsrichter oder Assistenten während des Spiels, auf dem Weg zum oder vom Spielfeld oder in der Kabine bis zum Verlassen der Sportanlage	sechs Wochen bis zwölf Monate Sperr evtl. Antrag auf Ausschluss aus dem Verband auf Zeit oder auf Dauer
(9) Verbandsschädigendes Verhalten in der Öffentlichkeit	bis 500,- Euro evtl. Antrag auf Ausschluss aus dem Verband
(10) Verstöße gegen die Anzeigepflicht gemäß § 3c Abs. 3 SpO	250,- bis 1.000,- Euro
(11) Fehlende Spielerlaubnis oder Spielberechtigung bei Senioren- und Frauen	1 Woche bis 2 Monate Sperr
(12) Teilnahme am Spielbetrieb unter Verwendung der Spielerlaubnis eines anderen Spielers	1 Woche bis 6 Monate Sperr
(13) Diskriminierendes, menschenverachtendes oder verfassungsfeindliches Verhalten	bis zu 1 Jahr Sperr eventuell Antrag auf Ausschluss aus dem Verband auf Zeit oder Dauer
(14) Sportwidriges Verhalten im Zusammenhang mit der Beantragung einer Spielerlaubnis	ein bis sechs Monate Sperr

§ 44
Strafbestimmungen gegen Schiedsrichter

(1) Nichtantreten oder verspätete Absage eines Schiedsrichters oder Schiedsrichter-Assistenten ohne berechtigten Grund	bis 25,- Euro
(2) Beleidigung In schweren Fällen	bis 50,- Euro Sperre bis zu einem Jahr
(3) Missbrauch des Schiedsrichterausweises Im Wiederholungsfall	bis 50,- Euro Sperre bis zu einem Jahr
(4) Überschreiten der Spesensätze Im Wiederholungsfall	bis 100,- Euro Sperre bis zu einem Jahr
(5) Unterlassen der Identitätskontrolle	bis 25,- Euro
(6) Fehlende oder mangelhafte Berichterstattung über Spiele In schweren Fällen, insbesondere bei Nichtmeldung eines hinausgestellten Spielers oder bei vorsätzlicher falscher Berichterstattung	bis 50,- Euro Sperre bis zu einem Jahr
(7) Diskriminierendes, menschenverachtendes oder verfassungsfeindliches Verhalten In schweren Fällen	bis 5.000,- Euro Sperre bis zu einem Jahr

§ 45
Strafbestimmungen gegen Team-Offizielle (Trainer, Betreuer, etc.) und Funktionäre

(1) Verbandsschädigendes Verhalten in der Öffentlichkeit	bis 1000,- Euro
(2) Unsportliches Verhalten	bis 300,- Euro und/oder eine Woche bis sechs Monate Sperre
(3) Beleidigung	bis 500,- Euro und/oder eine Woche bis sechs Monate Sperre
(4) Bedrohung	bis 500,- Euro und/oder zwei Wochen bis sechs Monate Sperre
(5) Auflehnung gegen Anordnungen des Schiedsrichters oder der Schiedsrichter-Assistenten	bis 300,- Euro und/oder eine Woche bis sechs Monate Sperre

(6) Tötlichkeiten gegen einen Gegner, Mitspieler, Teamoffiziellen, Zuschauer oder eine sonstige Person während des Spieles, auf dem Weg zum oder vom Spielfeld oder in der Kabine bis zum Verlassen der Sportanlage.	bis 500,- Euro und/oder drei Wochen bis zwölf Monate Sperre evtl. Antrag auf Ausschluss aus dem Verband auf Zeit oder auf Dauer
(7) Tötlichkeiten gegen Schiedsrichter oder Assistenten während des Spieles, auf dem Weg zum oder vom Spielfeld oder in der Kabine bis zum Verlassen der Sportanlage.	bis 1000,- Euro und/oder sechs Wochen bis zwölf Monate Sperre evtl. Antrag auf Ausschluss aus dem Verband auf Zeit oder auf Dauer
(8) Diskriminierendes, menschenverachtendes oder verfassungsfeindliches Verhalten	bis 5.000,- Euro und/oder bis zu 1 Jahr Sperre eventuell Antrag auf Ausschluss aus dem Verband auf Zeit oder Dauer
(9) Ausüben einer Funktion als Team-Offizieller oder entsprechender Tätigkeiten entgegen einer Sperre	eine Woche bis zwei Monate Sperre und/oder bis 1.000,- Euro
(10) Sportwidriges Verhalten im Zusammenhang mit der Beantragung einer Spielerlaubnis	bis 1.000,- Euro

Hinweis: Bei Verfahren gegen Trainer mit C- oder B-Lizenz, die die Entziehung der Lizenz zum Gegenstand haben (ausschließlich oder zusätzlich zu Geldstrafe/Sperre), ist die Zuständigkeit des Verbandssportgerichts gegeben (§ 5 Abs. 2d). Im Übrigen gelten bei Verfahren gegen Trainer die einschlägigen Bestimmungen der DFB-Ausbildungsordnung.

§ 46

Bewährungsstrafe

- (1) Sperren gegen Mitglieder von bis zu 12 Monaten können für den über 8 Wochen (Junioren 4 Wochen) hinausgehenden Zeitraum, in dem tatsächlicher Spielbetrieb stattfindet, zur Bewährung ausgesetzt werden.

Voraussetzung ist die Annahme, dass die angestrebte Bewährung ausreicht, um den Betroffenen von neuerlichen gravierenden sportwidrigen Handlungen abzuhalten.

Hierbei sind insbesondere zu berücksichtigen

- die Persönlichkeit des Betroffenen
- dessen bisheriges sportliches Leben
- die Umstände und Folgen der Tat
- sein Verhalten nach der Tat.

Sperren über 4 Monate hinaus sollen mindestens zur Hälfte verbüßt werden.

- (1a) Geldstrafen können bis zur Höhe von 50% zur Bewährung ausgesetzt werden. Im Übrigen gilt Abs. 1 entsprechend. Dies gilt auch, wenn sich die Geldstrafe gegen einen Verein richtet.

- (2) Das Gericht hat im Falle der Aussetzung zur Bewährung Auflagen zu erteilen, deren Erfüllung der Betroffene binnen einer vom Gericht festzusetzenden angemessenen Frist unaufgefordert nachzuweisen hat.

- (3) Als Auflagen kommen insbesondere in Betracht:

- sich persönlich beim Verletzten bzw. Betroffenen zu entschuldigen
- Arbeitsleistungen zu erbringen
- an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen
- an einer Schiedsrichterausbildung teilzunehmen
- sich zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich)
- an einer geeigneten Trainer- / Übungsleiterausbildung teilzunehmen.

Es können auch mehrere Auflagen nebeneinander angeordnet werden.

- (4) Die Bewährungszeit beträgt das Zweifache des Sperrzeitraumes, darf jedoch 2 Jahre nicht überschreiten. Sie beginnt mit Eintritt der Strafaussetzung.

- (5) Das zuletzt mit der Sache befasste Gericht kann auf Antrag des Betroffenen auch noch nach Rechtskraft des Urteils eine Entscheidung nach Absatz 1 durch neuerliches Urteil treffen. Dies ist jedoch erst nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Mindestfrist von 8 bzw. 4 Wochen zulässig.

- (6) Die Strafaussetzung zur Bewährung kann widerrufen werden, wenn

- der Betroffene wegen einer erneuten sportwidrigen Handlung, die sich während der Sperrzeit oder des Laufs der Bewährungszeit ereignet hat, eine neuerliche

Sperre von mehr als 3 Wochen oder eine Geldstrafe von mehr als 100 Euro erhält oder

- der Betroffene gegen die angeordneten Auflagen verstößt oder deren Erfüllung nicht fristgemäß nachweist, es sei denn, der Betroffene weist nach, dass dies nicht schuldhaft war.

Statt des Widerrufs kann die Dauer der Bewährungszeit um mindestens 3 bis 12 Monate verlängert werden, wenn dies durch besondere Umstände des Einzelfalls ausnahmsweise gerechtfertigt ist.

Im Fall des Widerrufs ordnet das Gericht den Vollzug der noch offenen Sperrzeit bzw. Geldstrafe an.